

BESCHLUSS

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof als Revisionsrekursgericht hat durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Wolfram Purtscheller, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Valentina Hirsiger und lic. iur. HSG Nicole Kaiser-Bose als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Carmen Semmler, in der Ausserstreitsache der (nunmehrigen) Antragsteller 1. **A**** Foundation**, *****, 2. **B******, *****, 3. **C******, *****, alle vertreten durch *****, sowie der (seinerzeitigen) Antragsteller 1. **D*** jun.**, *****, 2. **E******, *****, 3. **F******, *****, 4. **G******, *****, und 5. **Dr. H******, *****, alle vertreten durch *****, sowie des (abberufenen) Beistandes der nunmehrigen Erstantragstellerin **A**** Foundation Dr. I******, *****, vertreten durch *****, wegen „Antrag auf Feststellung der Beendigung der Beistandschaft, eventualiter Abberufung des Beistands“ (Streitwert: CHF 30'000.00), über die Revisionsrekurse der (seinerzeitigen) Antragsteller und des (abberufenen) Beistandes **Dr. I****** gegen den Beschluss des Fürstlichen Obergerichtes vom 18.04.2024, 06 HG.2023.112, ON 253, mit dem die Rekurse

der (seinerzeitigen) Antragsteller und des (abberufenen) Beistandes Dr. I**** gegen den Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 09.01.2024, 06 HG.2023.112, ON 236, zurückgewiesen wurden, nach Aufhebung des Beschlusses des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs vom 06.09.2024, 06 HG.2023.112, ON 277, mit Urteil des Staatsgerichtshofs vom 04.02.2025 zu StGH 2024/095 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Der am 18.03.2025 vom (abberufenen) Beistand Dr. I** eingebrachte Schriftsatz ON 289 und der am 26.03.2025 von den (nunmehrigen) Antragstellern A**** Foundation, B**** und C**** eingebrachte Schriftsatz ON 290 jeweils samt Beilagen, deren Kosten die jeweiligen Beteiligten selbst zu tragen haben, werden z u r ü c k g e w i e s e n .

Der Revisionsrekurs der (seinerzeitigen) Antragsteller wird z u r ü c k g e w i e s e n .

Dem Revisionsrekurs des (abberufenen) Beistandes Dr. I**** wird k e i n e Folge gegeben.

Die (seinerzeitigen) Antragsteller sind zur ungeteilten Hand schuldig, den (nunmehrigen) Antragstellern 1. A**** Foundation, 2. B**** und 3. C**** binnen 4 Wochen zu Händen deren Vertreterin die mit insgesamt CHF 2'427.19 bestimmten Kosten des Verfahrens über deren Revisionsrekurs zu ersetzen.

Der (abberufene) Beistand Dr. I**** ist schuldig, den (nunmehrigen) Antragstellern 1. A**** Foundation, 2. B**** und C**** binnen 4 Wochen zu Händen deren Vertreterin die mit insgesamt CHF 2'067.61 bestimmten Kosten des Verfahrens über dessen Revisionsrekurs zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g :

1. Mit Beschluss ihres Stiftungsrates vom 10.08.2010 wurde die A**** Foundation aufgelöst. Mitglieder des Stiftungsrates waren damals Dr. J**** und K****.

Am 19.12.2012 (ON 1) beehrten die (seinerzeitigen) Antragsteller D*** jun., E****, L****, M**** und G**** die Bestellung eines Beistandes (u.a.) für die A**** Foundation.

Rechtsanwalt Dr. I**** wurde daraufhin mit Beschluss vom 14.01.2013 (ON 5) zum Beistand für die A**** Foundation bestellt. Er wurde beauftragt, allfällige Ansprüche der A**** Foundation gegenüber früheren Stiftungsräten und im Zusammenhang mit der Übertragung von Vermögenswerten der A**** Foundation an die O**** Foundation zu überprüfen sowie gegebenenfalls geltend zu machen. Hinsichtlich des ersten dieser beiden

Aufgabenbereiche (Prüfung und Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber früheren Stiftungsräten) wurde der Beistand mit Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 08.11.2016 zu 05 HG.2012.454-164 enthoben. Für die A**** Foundation brachte der Beistand Dr. I** eine Klage gegen die O**** Foundation ein, mit der im Wesentlichen die Rückübertragung von Vermögenswerten angestrebt wurde. Diesem Begehren wurde grossteils stattgegeben (das noch nicht rechtskräftig erledigte Klagebegehren wurde von der A**** Foundation, vertreten durch die ***** [und nicht durch den Beistand], mit Zustimmung der O**** Foundation zurückgezogen, was vom Fürstlichen Obersten Gerichtshof mit Beschluss vom 04.10.2024 zu 08 CG.2018.269 zur Kenntnis genommen wurde).

Über Antrag der genannten Mitglieder des Stiftungsrats der A**** Foundation Dr. J**** und K**** hob das Fürstliche Landgericht den Auflösungsbeschluss des Stiftungsrates der A**** Foundation vom 10.08.2010 mit Beschluss vom 26.04.2022 auf (ON 5 zu 07 HG.2022.36). Im Spruch dieses Beschlusses wurde zusätzlich „festgehalten, dass die Befugnisse des Stiftungsrats insoweit begrenzt sind, als noch ein Beistand besteht und er seine Tätigkeit noch nicht beendet hat“. Dieser Beschluss wurde nur den beiden Antragstellern zugestellt. Ein – offenbar aus diesem Grund erst am 08.02.2023 – vom Beistand erhobener Rekurs gegen diesen Beschluss des Fürstlichen Landgerichtes wurde mit Beschluss des Fürstlichen Obergerichtes vom 27.04.2023 zurückgewiesen (ON 24 zu 07 HG.2022.36).

Mit dem am 21.04.2023 beim Landgericht eingegangenen Schriftsatz ON 193 beantragte der Beistand in dieser Funktion „eine Klarstellung“ der ihm aufgrund seiner Bestellung als Beistand übertragenen Aufgaben zur Abgrenzung seines Kompetenzbereichs von den Aufgaben der nunmehr eingetragenen Stiftungsräte der A**** Foundation, also des (nunmehrigen) Zweitantragstellers B**** und des (nunmehrigen) Drittantragstellers C****.

Die (seinerzeitigen) Antragsteller D**** jun, E**** und Dr. H**** beantragten mit ihrem am 30.05.2023 beim Landgericht eingegangenem Schriftsatz ON 195, das Gericht möge „feststellen, dass die konkreten Aufgaben des Beistandes der A**** Foundation auch darin liegen, die gerichtlich zugesprochenen Forderungen gegenüber der O**** Foundation einbringlich zu machen und zu diesem Zweck nach zweckentsprechendem Ermessen Vollstreckungsverfahren zu führen, Sicherungsmassnahmen zu beantragen oder mit der O**** Foundation in Verhandlung zu den Rückzahlungsmodalitäten der gerichtlich zugesprochenen Forderungen zu treten.“

Mit den am 07. bzw 10.07.2023 beim Fürstlichen Landgericht eingegangenen Schriftsätzen ON 204 und 205 beantragten die nunmehrigen Antragsteller A**** Foundation, B**** und C**** sinngemäss, das Fürstliche Landgericht möge feststellen, dass die Stellung des Beistandes beendet sei, eventualiter Dr. I**** als Beistand der A**** Foundation abberufen.

Der Beistand und die (seinerzeitigen) Antragsteller sprachen sich gegen diesen Antrag aus.

Mit ihren am 17.10.2023 und 18.10.2023 beim Landgericht eingegangenen Äusserungen ON 222 und 225 wiederholten die nunmehrigen Antragsteller in Erwiderung auf die Gegenäusserung des Beistandes im Wesentlichen ihre bisherigen Anträge.

2. Das *Fürstliche Landgericht* sprach mit seinem Beschluss vom 09.01.2024 (ON 236) aus, dass der für die A**** Foundation bestellte Beistand Dr. I**** als solcher abberufen werde.

Dieser Beschluss wurde in rechtlicher Hinsicht zusammengefasst damit begründet, dass gemäss Art 141 PGR für eine gelöschte Verbandsperson ein Beistand zu bestellen sei, wenn gegen die Verbandsperson ein Rechtsanspruch geltend gemacht werde bzw. die gelöschte Verbandsperson selbst Rechtsansprüche durchsetzen solle. Zum Zeitpunkt der Bestellung von Dr. I**** zum Beistand der A**** Foundation sei diese gelöscht gewesen. Durch die nunmehrige Aufhebung des seinerzeitigen Auflösungsbeschlusses sei die Organmitgliedschaft der ehemaligen Stiftungsräte wiederhergestellt worden bzw. habe diese fortbestanden. Die A**** Foundation sei sohin (wieder-)hinterlegt, also nicht mehr gelöscht, und verfüge über die notwendigen Organe. Dementsprechend lägen die Voraussetzungen für den Weiterbestand einer Beistandschaft auf Basis des Art 141 PGR nicht mehr vor. Der Beistand sei im Sinne eines *contrarius actus* abzurufen.

3. Das *Fürstliche Obergericht* wies mit dem nunmehr angefochtenen Beschluss vom 18.04.2024, 06 HG.2023.112 (ON 253), die Rekurse des Beistandes Dr.

I****, der sich im Rubrum desselben als „bestellter Beistand der juristischen Person und Rekurswerber“ sowie im Abschluss des Rechtsmittels „als Beistand der A**** Foundation“ bezeichnete (ON 237), sowie der (seinerzeitigen) Antragsteller (ON 240) gegen den Beschluss ON 236 zurück. Die A**** Foundation, die im Rubrum des Rekurses ON 237 ebenfalls explizit als Rekurswerberin und auch im Abschluss des Rechtsmittels neben Dr. I** gesondert angeführt ist, wird dabei nicht als solche erwähnt. Diesem rekursgerichtlichen Beschluss ist eine Rechtsmittelbelehrung angeschlossen, wonach gegen diesen den Parteien der binnen vier Wochen ab Zustellung beim Fürstlichen Landgericht einzubringende Revisionsrekurs an den Fürstlichen Obersten Gerichtshof offenstehe.

4. Der *Beistand Dr. I***** richtet gegen diesen Beschluss ON 253 seinen rechtzeitigen Revisionsrekurs wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens sowie unrichtiger rechtlicher Beurteilung. Im Rubrum des Rechtsmittels bezeichnet er sich als „beteiligte Partei und Revisionsrekurswerber“ bzw als „bestellter Beistand der juristischen Person und Revisionsrekurswerber“. Eingangs des Rechtsmittels wird erklärt, dass dieses von der „beteiligten Partei“ erhoben werde. Am Ende des Rechtsmittels bezeichnet sich Dr. I** wie im zuletzt erwähnten Rekurs als „Beistand der A**** Foundation“, ohne diese wie im Rekurs als gesonderte Rechtsmittelwerberin anzuführen. Das Rechtsmittel mündet in Anträge dahin, dass dem Rekurs vom 03.10.2023 (richtig: 07.02.2024), ON 237, Folge gegeben werde.

Hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt. Der Beistand verweist zur Zulässigkeit des Revisionsrekurses auf Art 65 Abs 1 AussStrG (gemeint vermutlich: Art 62 Abs 1 AussStrG). Wenngleich im Revisionsrekurs ON 254 (S 9) behauptet wird, dass “der Beistand und die von ihm vertretene A**** Foundation mit Blick auf die Zurückweisung des Rekurses (ON 237) mithin in jedem Fall Verfahrensparteien und damit im Sinne von Art 65 Abs 1 AussStrG revisionsrekurslegitimiert“ seien, ist im Hinblick auf das Fehlen jeder Bezeichnung der A**** Foundation als Partei nur der Beistand selbst als Revisionsrekurswerber anzusehen, ohne dass es der Durchführung eines Verbesserungsverfahrens bedurfte.

5. Die (*seinerzeitigen*) *Antragsteller* brachten gegen den ihnen am 22.04.2024 zugestellten Beschluss ON 253 einen am 21.05.2024 per Boten beim Erstgericht überreichten Revisionsrekurs ein. Als Rechtsmittelgründe werden Nichtigkeit und unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht. Die Ausführungen des Revisionsrekurses münden in Anträge dahin, dass dem Rekurs vom 08.02.2024 (ON 240) gegen den Beschluss ON 236 stattgegeben und der Beschluss ON 236 ersatzlos aufgehoben werde, in eventu „durch Verfahrensergänzung an das Fürstliche Landgericht zurückverwiesen wird“. Hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt. Zur Zulässigkeit des Revisionsrekurses wird auf Art 62 AussStrG verwiesen.

Einen gleichzeitig gestellten „Antrag auf aufschiebende Wirkung“ wies das Fürstliche Obergericht mit Beschluss vom 11.07.2024 (ON 274) zurück.

6. Die (*nunmehrigen*) *Antragsteller* erstatteten fristgerecht jeweils gesondert ausgeführte Beantwortungen der Revisionsrekurse mit den Anträgen, die Revisionsrekurse als unzulässig zurückzuweisen, in eventu, diesen keine Folge zu geben. Den Ausführungen in den Revisionsrekursen wird unter anderem zusammengefasst entgegengehalten, dass das Fürstliche Obergericht die erwähnten Rekurse zwar zurückgewiesen, inhaltlich aber die erstinstanzliche Entscheidung für richtig befunden und damit bestätigt habe, weshalb unanfechtbare konforme Entscheidungen der Vorinstanzen vorlägen. Die Revisionsrekurse seien auch aus anderen Gründen (unter anderem mangels Beschwer und Rechtsmittellegitimation) unzulässig.

7. Der *Fürstliche Oberste Gerichtshof* wies mit seinem Beschluss vom 06.09.2024 (ON 277) beide Revisionsrekurse als unzulässig zurück. Dies wurde mit dem Hinweis auf Art 62 Abs 2 AussStrG begründet, wonach der Revisionsrekurs (mit hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen) unzulässig sei, wenn die Beschlüsse des Gerichtes erster Instanz und des Rekursgerichtes gleich lauteten. Diese Bestimmung entspreche insoweit im Wesentlichen den Bestimmungen des § 496 Abs 1 ZPO und des § 528 Abs 2 Ziff 2 erster Halbsatz öZPO. Nach der österreichischen höchstgerichtlichen Judikatur zu dieser zweitgenannten Gesetzesstelle (RIS-Justiz RS0044232, RS0044456) sowie der gleichlautenden Judikatur des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs (OGH 03.06.2016 zu 05 CG.2015.141 GE 2017, 57 Erw 6.2., 6.2.1. u.a. mit Hinweis auf OGH 04.03.2016 zu 03 CG.2015.259 GE 2017, 102 Erw

5.1.) liege ein bestätigender Beschluss an sich nur dann vor, wenn entweder in beiden Instanzen meritorisch oder formal entschieden worden sei. Sohin könne die Zurückweisung eines Rechtsmittels durch die erste oder zweite Instanz zwar mit Rekurs an die nächsthöhere Instanz angefochten werden, wenn eine sachliche Überprüfung der angefochtenen Entscheidung nicht stattgefunden habe; nehme das Gericht jedoch eine Sachprüfung vor, obgleich es zunächst seine Entscheidungsbefugnis verneine (zB wegen mangelnden Rechtsschutzbedürfnisses, wegen Unzulässigkeit, wegen Verspätung), so sei ein solcher Beschluss als Sachentscheidung anzusehen. Der formale Teil sei dann unbeachtlich. Wenn also das Gericht zweiter Instanz einen Rekurs zwar formal zurückweise, aber die angefochtene Entscheidung nicht nur formell, sondern auch in sachlicher Hinsicht überprüfe, sei das als Sachentscheidung anzusehen. Eine volle Bestätigung wegen Übereinstimmung der in beiden Instanzen getroffenen Entscheidungen in der Sache liege auch vor, wenn das Rekursgericht – neben dem Zurückweisungsgrund – einen für die Bestätigung massgeblichen Grund erläutert bzw das Gericht zweiter Instanz die erstinstanzliche Entscheidung in sachlicher Hinsicht überprüft habe. Ob die Gründe beider Instanzen übereinstimmten, sei belanglos. Es genüge, wenn die meritorische Überprüfung im Rahmen einer Hilfsbegründung erfolge. Diese Voraussetzungen für eine inhaltliche Bestätigung der erstinstanzlichen Entscheidung lägen vor.

8. *Dr. I***** „als gerichtlich bestellter Beistand der und für die A**** Foundation“ erhob gegen

den Beschluss des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs in ON 277 fristgerecht Individualbeschwerde mit dem Erklären, dass „die Beschwerdeführer (Dr. I**** und die von ihm als gerichtlicher Beistand vertretene A**** Foundation)“ Individualbeschwerde erheben würden. Es wurde beantragt, festzustellen, „dass die Beschwerdeführer durch den Beschluss ON 277 in ihren verfassungsmässig und durch die EMRK gewährleisteten Rechten verletzt“ seien, weshalb beantragt wurde, den Beschluss ON 277 aufzuheben und die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung unter Bindung an die Rechtsansicht des Staatsgerichtshofes an den Fürstlichen Obersten Gerichtshof zurückzuverweisen.

9. Der *Staatsgerichtshof* sprach mit seinem Urteil vom 04. Februar 2025 zu StGH 2024/095 (ON 286), in dem als Beschwerdeführer Dr. I**** „als gerichtlich bestellter Beistand der A**** Foundation“ angeführt ist, aus, dass der Individualbeschwerde Folge gegeben werde sowie der „Beschwerdeführer“ in seinen verfassungsmässig und durch die EMRK gewährleisteten Rechten verletzt sei. Weiters wurde Folgendes ausgesprochen: „Der angefochtene Beschluss des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs vom 06. September 2024, 06 HG.2023.112-277, wird aufgehoben und die Rechtssache unter Bindung an die Rechtsansicht des Staatsgerichtshofes zur neuerlichen Entscheidung an den Obersten Gerichtshof zurückverwiesen.“

Dass nach den sinngemässen Ausführungen des Beschwerdeführers Dr. I**** die Individualbeschwerde nicht nur von ihm selbst in seiner Eigenschaft als Beistand

sondern auch von der durch ihn vertretenen A**** Foundation erhoben wurde, wird dabei nicht erwähnt oder gar erörtert.

In der Sache begründete der Staatsgerichtshof seine Entscheidung zusammengefasst damit, dass er bereits in seinem Urteil zu StGH 2010/085 vom 18. Mai 2011 zur Rechtsmittelbeschränkung – im Strafverfahren, bei welchem eine vergleichbare Ausgangssituation zu beurteilen gewesen sei – wie folgt erwogen habe: *„Dieser Argumentation des Obersten Gerichtshofs kann im Lichte der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes nicht gefolgt werden. Der Staatsgerichtshof hat in seiner Entscheidung zu StGH 2007/138 und StGH 2008/35 (Erw 2.3) festgehalten, dass die gesetzliche Regelung in § 238 Abs 3 und § 240 Ziff 4 StPO nur die formelle Konformität, nicht aber auch die materielle Konformität verlange. Es komme somit allein auf den Spruch der Entscheidungen an, wenn es um die Zulässigkeit der Beschwerdeführung nach § 238 Abs 3 und § 240 Ziff 4 StPO gehe“*. Der Staatsgerichtshof sehe keinen Anlass, von dieser Rechtsprechung abzuweichen und wiederhole, dass die Anforderungen an die Rechtssicherheit auch im streitigen und ausserstreitigen Zivilverfahren die gleichen Erwägungen zur Folge hätten. Es sei für den Staatsgerichtshof kein sachlicher Grund erkennbar, die Frage von Rechtsmittelausschlüssen in streitigen oder ausserstreitigen Zivilverfahren anders zu beurteilen als im Strafverfahren. Dies habe zur Folge, dass bei der Prüfung der erst- und zweitinstanzlichen Entscheidung auch im Ausserstreitverfahren auf die formelle Konformität abzustellen sei. Diese Klarheit diene

auch der Prozessökonomie, da dann jedenfalls geklärt sei, wann ein Rechtsmittel an den Obersten Gerichtshof gegeben und eine Individualbeschwerde gegen den zweitinstanzlichen Entscheid unzulässig sei.

10. Der Revisionsrekurs von Dr. I**** in seiner Eigenschaft als Beistand der A**** Foundation ist daher nicht gemäss Art 62 Abs 2 AussStrG als unzulässig zu behandeln. Während – wie dargelegt – der Staatsgerichtshof nicht erwähnte und erörterte, dass die Individualbeschwerde auch von der A**** Foundation eingebracht wurde, hob er mit seinem Urteil zu StGH 2024/095 die gesamte Entscheidung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs zu ON 277 auf, sohin auch insoweit, als damit auch der Revisionsrekurs der (seinerzeitigen) Antragsteller zurückgewiesen wurde, obwohl diese gar keine Individualbeschwerde erhoben hatten. Der Begründung des aufhebenden Erkenntnisses ist nicht zu entnehmen, warum dessen Spruch auch die Zurückweisung des Revisionsrekurses der (seinerzeitigen) Antragsteller durch den Fürstlichen Obersten Gerichtshof erfasst. Stellt man aber auf einen vergleichbaren formellen Standpunkt wie in der zuletzt genannten Entscheidung des Staatsgerichtshofes und damit auf die spruchmässige Erledigung ab, so ist davon auszugehen, dass der Staatsgerichtshof damit den Beschluss ON 277 auch insoweit aufgehoben hat, als damit der Revisionsrekurs (der seinerzeitigen) Antragsteller zurückgewiesen und diesen eine Kostenersatzpflicht auferlegt wurde. Nachdem diese Teile der Entscheidung ON 277 nicht Gegenstand einer Individualbeschwerde waren, wurde in diesem Umfang mit

dem aufhebenden Erkenntnis ohne Rechtsgrundlage in die (Teil)Rechtskraft der Entscheidung ON 277 eingegriffen, was an sich die – allerdings nicht mehr aufgreifbare – Teilnichtigkeit des Urteils des Staatsgerichtshofes zur Folge hat. Da aber nicht anzunehmen ist, dass der Staatsgerichtshof auch die die (seinerzeitigen) Antragsteller betreffende Entscheidung ON 277 aufheben wollte, haben diese doch gar keine Individualbeschwerde erhoben, so ist auch nach der Begründung des Erkenntnisses des Staatsgerichtshofes, die darauf nicht Bezug nimmt, anzunehmen, dass dies auf einem Versehen des Staatsgerichtshofes beruht. Es wäre wiederum mit der Rechtssicherheit nicht vereinbar, wenn der Fürstliche Oberste Gerichtshof – wie es ihm an sich vom Staatsgerichtshof aufgetragen wurde – nunmehr auch über den Revisionsrekurs der (seinerzeitigen) Antragsteller neuerlich unter Bindung an die Rechtsansicht des Staatsgerichtshofes entscheiden würde. Zur entsprechenden Klarstellung war daher die insoweit gar nicht bekämpfte Entscheidung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs in ON 277 wiederherzustellen. Für eine gegenteilige Vorgangsweise – wie sie nach dem formellen Standpunkt des Staatsgerichtshofes möglicherweise angebracht wäre – fehlt es an jeder gesetzlichen Grundlage.

11. Zu dem anderen noch zu behandelnden Revisionsrekurs ist zunächst wiederholend (vgl oben Punkt 4.) festzuhalten, dass dieser seinem Rubrum und der abschliessenden Bezeichnung nach ausdrücklich nur von Dr. I**** als für die A**** Foundation bestellter Beistand und – im Gegensatz zum seinerzeitigen Rekurs ON 237 und

zur Individualbeschwerde – nicht auch im Namen der A**** Foundation erhoben wurde. Der Beistand führt zwar in S 9 (Rn 22) des Revisionsrekurses aus, dass auch die von ihm vertretene A**** Foundation Verfahrenspartei und revisionsrekurslegitimiert sei, ohne nach dem soeben und oben zu Punkt 4. Dargestellten als Vertreter derselben aufzutreten.

12. Der Revisionsrekurs ist nach StGH 2024/095 nicht wegen konformer unterinstanzlicher Entscheidungen zurückzuweisen, wohl aber inhaltlich nicht berechtigt. Dazu sei erwähnt, dass dem Revisionsrekurswerber die Legitimation zukommt, die Zurückweisung des Rekurses durch die übergeordnete Instanz prüfen zu lassen.

13.1. In dem von Dr. I**** eingebrachten Revisionsrekurs wird als Mangelhaftigkeit des Rekursverfahrens zusammengefasst geltend gemacht, die Begründung im angefochtenen Beschluss ON 253 beziehe sich lediglich auf die Zurückweisung des Revisionsrekurses von Dr. I**** in seiner Eigenschaft als bestellter Beistand der A**** Foundation. Tatsächlich habe Dr. I**** den Rekurs aber nicht nur in dieser Eigenschaft sondern und insbesondere im Namen und in Vertretung der A**** Foundation zur Wahrung deren Interessen erhoben. Ob dieses Rechtsmittel insoweit zulässig und erfolgreich sein könne, sei vom Fürstlichen Obergericht vollkommen übergangen worden. Dies obwohl der Rekurs eben ausdrücklich auch im Namen und Vertretung der A**** Foundation erhoben worden sei und unabhängig davon ein von einem Beistand eingebrachter Rekurs im Zweifel nicht als im eigenen Namen erhoben, sondern immer als für die

von ihm vertretene Verbandsperson erhoben anzusehen sei. Durch dieses Übergehen des entsprechenden Rechtsstandpunktes im eingebrachten Revisionsrekurs sei der angefochtene Beschluss mit einem qualifizierten Begründungsmangel im Sinn von Art 57 lit a AussStrG behaftet, der eine Nichtigkeit begründe, von Amts wegen wahrzunehmen sei und absolut wirke. Darüber hinaus sei die Revisionsrekurswerberin auch in ihrem verfassungsmässigen Anspruch auf eine rechtsgenügende Begründung (Art 43 LV) verletzt worden. Mangels entsprechender Begründung sei der angefochtene Beschluss insoweit auch nicht überprüfbar.

Es sei unzweifelhaft im Interesse der A**** Foundation gelegen, dass der gerichtlich bestellte Beistand den ihm mittels Bestellungsbeschluss erteilten Auftrag, konkret die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die O**** Foundation, zu Ende führen könne, wie dies auch im (oben zitierten) rechtskräftigen Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 26. April 2022 zu 07 HG.2022.36 (ON 5) entschieden worden sei. Darin sei offensichtlich zum Schutz der A**** Foundation vor Interessenskollisionen verfügt worden, dass die Kompetenzen des Stiftungsrates der wiederhinterlegten A**** Foundation insoweit eingeschränkt seien, als der für die A**** Foundation bestellte Beistand seine ihm gerichtlich übertragene Aufgabe noch nicht abgeschlossen habe. Durch die mit der Abberufung des Beistandes erfolgte Verletzung der daraus resultierenden Rechte ergebe sich die Beschwer und Rechtsmittellegitimation des Beistandes und der A**** Foundation.

13.2. Dem halten die nunmehrigen Antragsteller und Revisionsrekursgegner unter anderem – soweit hier von Bedeutung – entgegen, dass das Fürstliche Obergericht im angefochtenen Beschluss die Rechtsansicht der ersten Instanz geprüft und für richtig befunden habe. Sollte nun die Rechtssache wiederum an die Unterinstanzen zurückverwiesen werden, so würde das Fürstliche Obergericht – schon in Bindung an seine eigene Rechtsansicht – wiederum in gleicher Weise wie mit dem angefochtenen Beschluss die Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung und damit unanfechtbar bestätigen. Sohin mangle es dem Revisionsrekurswerber schon an der materiellen Beschwer.

Die Rüge zum angeblichen Begründungsmangel sei nicht gesetzmässig ausgeführt. Dem behaupteten Mangel fehle es an der entsprechenden Relevanz. Es werde nicht aufgezeigt, inwiefern sich ohne den gerügten Mangel das Verfahrensergebnis (nämlich zur Frage der Zulässigkeit des Rekurses) geändert hätte. Der Revisionsrekurswerber hätte darlegen müssen, dass das Fürstliche Obergericht ohne den behaupteten Mangel zum Schluss gekommen wäre, der Revisionsrekurswerber habe seinen Rekurs nicht nur im eigenen Namen, sondern auch im Namen der A**** Foundation erhoben, sodass diesfalls der Rekurs nicht zurückgewiesen, sondern für zulässig erachtet worden wäre. Solche Ausführungen enthalte der Revisionsrekurs nicht.

Der Revisionsrekurswerber sei nicht als Beistand zur generellen Vertretung der A**** Foundation bestellt worden, sondern lediglich zur Überprüfung und eventuellen

Geltendmachung allfälliger Ansprüche. Da die Vertretung der A**** Foundation in diesem Verfahren nicht von der Beistandsbestellung umfasst sei, könne Dr. I**** in diesem Verfahren nicht für die A**** Foundation handeln. Es werde auch nicht dargelegt, welche Rechte der A**** Foundation verletzt sein sollten und in welchem Umfang Dr. I** deren Interessen zu vertreten glaube. Wieso es „zweifelsohne“ im Interesse der Stiftung liegen solle, dass der Beistand weiter im Amt bleibe, erschliesse sich nicht. Damit fehle der A**** Foundation jede Beschwer zur Bekämpfung der Abberufung des Beistandes. Schliesslich habe sie ja diese selbst beantragt. Zudem sei der Rekurs laut Rubrum von I** & Partner nur für den Beistand nicht aber für die A**** Foundation eingebracht worden.

13.3. Nach Art 57 AussStrG darf das Rekursgericht den angefochtenen Beschluss und, soweit das vorangegangene Verfahren von dem Verfahrensverstoss betroffen ist, auch dieses aufheben und die Sache zur neuerlichen Entscheidung, allenfalls auch Verfahrensergänzung oder -wiederholung an das Gericht erster Instanz zurückverweisen, wenn dadurch der Verfahrensaufwand und die den Parteien erwachsenden Kosten voraussichtlich erheblich verringert werden und a) die Fassung des Beschlusses so mangelhaft ist, dass dessen Überprüfung nicht mit Sicherheit vorgenommen werden kann, der Beschluss mit sich selbst im Widerspruch ist oder mit hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen keine Begründung enthält und diesen Mängeln durch eine Berichtigung des Beschlusses nicht abgeholfen werden kann. Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen der

Rezeptionsnorm des Art 57 öAussStrG. Nach Art 66 Abs 1 Bst a AussStrG kann in einem Revisionsrekurs unter anderem geltend gemacht werden, dass ein Fall des Art 57 Bst a AussStrG gegeben ist.

Richtig ist, dass der Begründungsmangel gemäss § 55 Abs 3 AussStrG von Amts wegen wahrzunehmen ist und absolut wirkt, also ohne Rücksicht darauf zur Aufhebung führt, ob sich der Mangel auf die Richtigkeit der Entscheidung ausgewirkt hat (*Schramm* in *Gitschthaler/Höllwerth* AussStrG I² § 66 Rn 12). Allerdings stellt die Aufhebung immer eine Ausnahme vom Grundsatz der Sacherledigung durch das Rekursgericht (Revisionsrekursgericht) dar. Werden durch eine Rückverweisung die Kosten nicht erheblich verringert, hat es beim allgemeinen Grundsatz der Sachentscheidung durch das Rekursgericht (Revisionsrekursgericht) zu bleiben (vgl *G. Kodek* in *Gitschthaler/Höllwerth* § 57 Rn 8). Das Fehlen einer Begründung bewirkt keine Nichtigkeit. Sie erlaubt daher auch bei Vorliegen eines qualifizierten Mangels eine meritorische Entscheidung des Rekursgerichts (Revisionsrekursgerichts). Auch bei Vorliegen eines qualifizierten Begründungsmangels ist der angefochtene Beschluss nur aufzuheben, wenn dadurch der Verfahrensaufwand und die den Parteien erwachsenden Kosten voraussichtlich erheblich verringert werden (*G. Kodek* Rn 13, 17).

Zur angeblichen Verletzung der Rechte der A**** Foundation durch die unterinstanzlichen Beschlüsse macht der Beistand im Wesentlichen nur geltend, dass er deren Interessen nach dem Bestellungsbeschluss und dem

Beschluss des Fürstlichen Landgerichtes vom 26.04.2022 (ON 5 zu 07 HG.2022.36) bis zu seiner wirksamen und rechtskräftigen Abberufung weiterhin zu vertreten habe und dass diese insoweit in ihren Rechten verletzt sei, als der Beistand den ihm erteilten Auftrag, konkret die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die O**** Foundation, nicht zu Ende führen könne. Soweit in diesem Zusammenhang auf Ausführungen im Rekurs ON 237 verwiesen wird, ist das nunmehrige vorliegende Rechtsmittel nicht gesetzmässig ausgeführt und unbeachtlich (vgl für viele OGH 06.09.2024 zu 05 CG.2019.249 LES 2024, 268 Erw 6.1.5. mwN).

Der Beistand führt allerdings (unter Bedachtnahme auf die nachfolgenden Erwägungen) nicht hinreichend konkret aus, warum es im Interesse der A**** Foundation liege, dass er selbst die Ansprüche gegen die O**** Foundation weiter verfolge, während dies nicht mehr durch die A**** Foundation, die nunmehr wieder durch Stiftungsräte vertreten ist, selbst erfolgreich geltend gemacht werden könnte.

In diesem Zusammenhang verweist er in seinem Revisionsrekurs im Wesentlichen darauf, dass im seinerzeitigen Beschluss ON 5 die ihm eingeräumten Kompetenzen weiterhin aufrechterhalten worden seien, um die A**** Foundation offensichtlich vor Interessenskollisionen zu schützen (Anmerkung des Senates: obwohl Derartiges diesem Beschluss tatsächlich nicht zu entnehmen ist). Diese Argumentation bezieht sich in erster Linie auf die ehemaligen Stiftungsräte Dr. J**** und *****, die jene Vermögensübertragungen veranlasst

hätten, die zur Auflösung der A**** Foundation geführt hätten.

Mittlerweile wurden aber B**** und C**** zu Stiftungsräten bestellt, die auch den nunmehr massgeblichen verfahrenseinleitenden Antrag gestellt haben. Dass auch in diesem Zusammenhang eine Interessenskollision schlagend würde, wird im Revisionsrekurs nicht genügend konkretisiert geltend gemacht.

Wie noch näher darzulegen sein wird, kann aus den erwähnten Behauptungen keine Beschwer der A**** Foundation abgeleitet werden, die die Zulässigkeit eines von dieser selbst erhobenen Rechtsmittels zur Folge hätte. Schon deshalb erübrigt sich eine Aufhebung der rekursgerichtlichen Entscheidung, um dem Fürstlichen Obergericht den Nachtrag einer Begründung zu diesem rechtlichen Aspekt aufzutragen.

14.1. Der Beistand führt – wie erwähnt – zusammengefasst aus, er habe den Rekurs gegen die erstinstanzliche Entscheidung nicht nur im eigenen Namen, sondern als deren Vertreter auch im Namen der A**** Foundation erhoben. Dem halten die nunmehrigen Antragsteller zusammengefasst entgegen, der Beistand sei nicht zur generellen Vertretung der A**** Foundation, sondern lediglich in einem bestimmtem Zusammenhang zur Überprüfung und eventuellen Geltendmachung allfälliger Ansprüche bestellt worden. Davon sei die Vertretung im vorliegenden Verfahren nicht erfasst. Dem Rekurs sei auch nicht zu entnehmen gewesen, welche Rechte der A****

Foundation durch die Abberufung des Beistandes verletzt sein sollten. Diesem fehle damit auch jede Beschwer zur Bekämpfung seiner Abberufung. Schliesslich sei diese Abberufung von der A**** Foundation selbst beantragt worden.

14.2. Richtig ist, dass der Beistand seinerzeit beauftragt worden war, „allfällige Ansprüche der A**** Foundation gegenüber früheren Stiftungsräten und im Zusammenhang mit der Übertragung von Vermögenswerten der A**** Foundation auf die O**** Foundation zu überprüfen sowie gegebenenfalls geltend zu machen.“

Es trifft auch zu dass, im Spruch des Beschlusses des Fürstlichen Landgerichts vom 26.04.2022 (ON 5 zu 07 HG.2022.36), mit dem der Auflösungsbeschluss des Stiftungsrates der A**** Foundation vom 10.08.2010 aufgehoben worden war, zusätzlich „festgehalten“ wurde, „dass die Befugnisse des Stiftungsrats insoweit begrenzt sind, als noch ein Beistand besteht und er seine Tätigkeit noch nicht beendet hat“.

Nach *Roth in Heiss/Lorenz/Schauer*, Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht², Art 141 PGR Rz 2, könne es nicht richtig sein, dass die Löschung einer Stiftung in jedem Fall zur Beendigung der Organfunktionen der bisherigen Organe (vor allem des Geschäftsführungsorgans Stiftungsrat) führe. Gehe die Auflösung (und nachfolgende Beendigung und Löschung) auf einen Beschluss des Stiftungsrats gemäss § 39 Abs 2 der Stiftungsgesetzes zurück, ohne dass die Auflösungsvoraussetzungen vorgelegen hätten, sei der

Beschluss nichtig und ab initio anfechtbar (§ 39 Abs 5 Stiftungsgesetz). Spätestens mit Feststellung der Nichtigkeit des Auflösungsbeschlusses oder seiner (rückwirkenden) Aufhebung würde der vorige Zustand wieder eintreten und müsse die Organmitgliedschaft der vormaligen Organe fortbestehen, wenn zwischenzeitlich nicht andere, individuelle Beendigungsgründe, wie Rücktritt oder Tod, eingetreten seien.

Dieser Meinung hat sich das Fürstliche Obergericht in seinen Beschlüssen vom 08.02.2024 zu 06 HG.2023.160-26 Erw 3.3.5 und 06 HG.2023.93-36 Erw 3.3 im Wesentlichen angeschlossen. Sie wurde vom Staatsgerichtshof in dem zu GE 2025, 49 veröffentlichten Urteil StGH 2024/018 vom 04.02.2025 Erw 4.6 mit folgenden Argumenten bestätigt:

„Mit dem rechtskräftigen Aufhebungsbeschluss im Verfahren zu 07 HG.2022.36 wurde der nach Art 552 § 39 Abs 5 PGR fehlerhafte Auflösungsbeschluss des Stiftungsrats beseitigt; die Differenzierung des Beschwerdeführers, dass ähnlich wie bei einem Dauerschuldverhältnis keine Auflösung ex tunc, sondern nur ex nunc erfolgen könne, ist weder zwingend noch überzeugend. Der Beschwerdeführer verweist zwar auch auf eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofs (LES 2014, 12) betreffend die Beschwerdegegnerin zu 3., wonach die Löschung einer Stiftung zum Wegfall der Organstellung früherer Organmitglieder führe. Dies ist insofern zutreffend, als der Oberste Gerichtshof erwog, dass bei einer gelöschten Stiftung nur ein Beistand gemäss Art 141 Abs 1 PGR die Interessen der gelöschten Stiftung

wahrnehmen könne oder bei nachträglich hervorgekommenem Vermögen gestützt auf § 552 Art 40 Abs 5 PGR ein Nachtragsliquidator zu bestellen sei. Die Konstellation, dass ein gemäss Art 552 § 39 Abs 2 Ziff 2 PGR gefasster Auflösungsbeschluss des Stiftungsrats gemäss Abs 5 dieser Bestimmung vom Gericht aufgehoben wurde, wurde vom Obersten Gerichtshof demgegenüber gar nicht erwogen (LES 2014, 12 [16]). Demgegenüber hat das Obergericht unter Hinweis auf die liechtensteinische Lehre ausführlich die Wirkung des Wegfalls des Auflösungsbeschlusses ex tunc begründet (angefochtene Entscheidung, Erw 3.3 mit Hinweis unter anderem auf Bernhard Lorenz in Heiss/Lorenz/Schauer, Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, 2. Auflage, Rz 48 zu Art 178-179 PGR). Es ist daher keinesfalls willkürlich, wenn das Obergericht beim Wegfall des Auflösungsbeschlusses auch die ursprünglichen Organe mit allen Rechten ‚wieder aufleben‘ lässt.“

Das bedeutet aber, dass die A**** Foundation wieder durch ihre Stiftungsräte vertreten wird, sodass die Voraussetzungen für die Bestellung eines Beistandes nach Art 141 Abs 1 PGR weggefallen sind. Dies entspricht auch der zutreffenden Ansicht des Fürstlichen Obergerichts im angefochtenen Beschluss (ON 253 Erw 6.3, 7.5, 7.6 und 7.7.2 aE). Richtig hat das Rekursgericht auch darauf verwiesen, dass zur Kontrolle des nun wieder zuständigen Stiftungsrats die gesetzliche Foundation Governance, die jedem Beteiligten zur Verfügung steht, greift (vgl dazu Rick in Heiss/Lorenz/Schauer Art 552 §§ 33-35 Rz 55).

14.3. Damit stellt sich aber auch die (in einem Parallelverfahren relevierte) Frage, ob das Mandat des Beistandes beim Wegfall der für seine gerichtliche Bestellung massgeblichen Voraussetzungen automatisch endet, wie dies in einem grossen Teil der österreichischen und deutschen Literatur zu ähnlichen Institutionen vertreten wird (vgl *Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht², Rz 3/361, mit Hinweis auf *Kalss* in MünchKomm AktG⁴ § 85 Rz 36; *Strasser* in *Jabornegg/Strasser*, AktG⁵ §§ 75, 76 Rz 27; *Hüffer/Koch*, AktG¹² § 85 Rz 5). Dazu sei erwähnt, dass nach § 76 Abs 1 öAktG das betreffende Vorstandsmitglied „für die Zeit, bis zur Behebung des Mangels zu bestellen ist“, und § 85 Abs 2 dAktG vorsieht, dass „das Amt des gerichtlich bestellten Vorstandsmitglieds in jedem Fall erlischt, sobald der Mangel behoben ist“, so dass gesetzliche Anhaltspunkte vorliegen, die für die zitierte Auslegung sprechen könnten. Vergleichbare Hinweise finden sich in Art 141 Abs 1 PGR (und übrigens auch in Art 190 PGR) nicht. Allerdings vertritt *Rabanser* in *Heiss/Lorenz/Schauer* Art 190 Rz 16 und 17 ebenfalls sinngemäss die Ansicht, dass das Amt des nach dieser Gesetzesstelle bestellten Beistandes bei Wegfall der dafür notwendigen Voraussetzungen automatisch ende, während eine Abberufung nicht vorgesehen sei.

Demgegenüber erscheinen die vorstehenden Ansichten nach *J. Reich-Rohrwig/Szilagy* in *Artmann/Karollus* AktG⁶ 2. Band, § 76 Rz 29, 37, die zu dieser Frage offenlassende Judikatur des öOGH sowie ablehnende und zustimmende Literatur zitieren (FN 90),

aus Gründen der Rechtssicherheit problematisch: Denn dadurch würde dem Notvorstandsmitglied ein unverhältnismässiges Risiko bei der Beurteilung des Fortbestehens oder Erlöschens seiner Vertretungsbefugnis aufgebürdet. Begnügt man sich mit der automatischen Beendigung der Vorstandsfunktion bei Wegfall des Vertretungsmangels, ohne einen förmlichen Enthebungs- oder Lösungsbeschluss des (Anmerkung des Senats: österreichischen) Firmenbuchgerichts als *contrarius actus* zum Bestellungsbeschluss zu fordern, trägt das Notvorstandsmitglied das Risiko der Beurteilung, ob der Vertretungsnotstand tatsächlich wirksam behoben wurde, bzw das Risiko, dass er von der Behebung des Vertretungsnotstands nicht in Kenntnis gesetzt wird und daher im Glauben, weiterhin als Notvorstand vertretungsbefugt zu sein, als *falsus procurator* handelt (sofern sein mangelndes Verschulden an der Unkenntnis seiner mangelnden Vertretungsbefugnis nicht erweislich ist, kann er dann Dritten gegenüber schadenersatzpflichtig werden). Aus diesen Gründen wird man für das Erlöschen der Vertretungsbefugnis des Notvorstands sehr wohl einen Enthebungs- oder Lösungsbeschluss des Firmenbuchgerichts verlangen müssen. Nur wenn das Gericht die Bestellung von vornherein zeitlich befristet, endet demnach die Bestellung zu diesem vom Gericht festgelegten Zeitpunkt.

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof schliesst sich diesen überzeugenden Argumenten an. Das ist bei dem zu beurteilenden Sachverhalt auch deshalb angebracht, weil einerseits dem Beistand über einen längeren relevanten

Zeitraum der Beschluss über die Aufhebung des Auflösungsbeschlusses nicht zugestellt wurde und er daher offenbar erst mehrere Monate später davon Kenntnis erlangt hat, und nach dem Inhalt des seinerzeitigen Bestellungsbeschlusses keinesfalls klar erkennbar war bzw ist, wann der Beistand – von einer vorzeitigen Behebung der Handlungsunfähigkeit bzw des Vertretungsnotstandes der Stiftung abgesehen – die Tätigkeit beendet haben wird. Dazu kommt, dass die entsprechenden Einträge im Handelsregister erst lange Zeit nach dem Aufhebungsbeschluss vorgenommen wurden, was ebenfalls der Rechtssicherheit abträglich ist.

Während durch die Aufhebung des Auflösungsbeschlusses weitgehend der frühere Zustand *ex tunc* mit allen faktischen und rechtlichen Konsequenzen wiederhergestellt wird, bleibt aber der Beschluss über die Bestellung des Beistandes aufrecht. In dessen materielle Rechtskraft kann nur bei einer nachträglichen Änderung des Sachverhalts eingegriffen werden (vgl. *öOGH 6 Ob 292/06v*, *6 Ob 190/19p*). Eine solche liegt mit dem Aufhebungsbeschluss vor und rechtfertigt die Abberufung des Beistands, hat dies aber aus den angeführten Gründen nicht „automatisch“ zur Folge. Ob das Fürstliche Landgericht (nach Wahrung des rechtlichen Gehörs) schon mit dem Aufhebungsbeschluss die Abberufung des Beistandes aussprechen hätte können, muss bei dieser Verfahrenslage nicht erörtert werden.

14.4. Daraus resultiert allerdings die Konsequenz, dass durch die „wiederaufgelebten“ Organe der Stiftung und den noch nicht abberufenen Beistand die Gefahr einer

Doppelvertretung besteht. Diese wird dadurch gemindert, dass sich die Vertretungsbefugnis des Beistands auf seinen Wirkungskreis beschränkt. Schliesslich muss der Beistand von den Organen der Stiftung unverzüglich von der Behebung des Vertretungsnotstandes in Kenntnis gesetzt werden (vgl. *J. Reich-Rohrwig/Szilagyi* Rz 30). Die Sorgfalts- und Treuepflicht gegenüber der Stiftung (vgl. dazu *Gasser, Liechtensteinisches Stiftungsrecht*² Art 552 § 24 Rz 2 S 294) erfordert ausserdem, dass sowohl die ordentlichen Organe als auch der Beistand dafür Sorge tragen, dass im begrenzten Bereich einander widersprechende Vertretungshandlungen möglichst vermieden werden und die Abberufung des Beistandes rasch eingeleitet und vollzogen wird.

15. Im Verfahren über die Abberufung des Beistandes kann dieser für sich selbst nur geltend machen, dass damit in seine eigene Rechtssphäre bzw. eigenen Rechte und Pflichten eingegriffen werde (vgl. RIS-Justiz RS0008563, zuletzt 8 Ob 117/20v). Für die Stiftung kann er als deren Vertreter mit beschränktem Wirkungskreis im Zuge seiner Abberufung nur ins Treffen führen, dass die Voraussetzungen für die Abberufung des Beistandes nicht gegeben seien. Jedenfalls in diesem Umfang können die Organe auch nicht ein für die Stiftung vom Beistand eingebrachtes Rechtsmittel zurückziehen. Im Gegensatz dazu können die ordentlichen Organe als Vertreter der Stiftung Argumente zu den Voraussetzungen für die Abberufung des Beistandes in das Verfahren einbringen.

Diesen Erwägungen steht auch nicht der Zusatz, wonach „die Befugnisse des Stiftungsrats insoweit begrenzt

sind, als noch ein Beistand besteht und er seine Tätigkeit noch nicht beendet hat“, im rechtskräftigen Beschluss vom 26.04.2022 (ON 5 zu 07 HG.2022.36) entgegen. Dieser Beschluss ging auf einen Antrag der früheren Stiftungsräte Dr. J**** und K**** zurück. Dem seinerzeitigen Rekursverfahren dazu wurden zwar auch noch sonstige Beteiligte beigezogen, die sich aber wegen der Zurückweisung des damaligen Rekurses nicht in wirksamer Weise mit Bezug auf die Sachentscheidung einbringen konnten. Zusammengefasst resultiert daraus, dass zwischen dem seinerzeitigen und dem nunmehrigen Verfahren keine durchgehende Parteienidentität besteht. Dazu kommt, dass auch die Rechtsschutzziele der beiden Verfahren differieren. Während es seinerzeit um die Aufhebung des Auflösungsbeschlusses ging, ist Gegenstand des vorliegenden Verfahrens in erster Linie ein Antrag auf Abberufung des Beistandes. Dem zitierten Zusatz kommt daher für die vorliegende Entscheidung schon deshalb keine Bindungswirkung zu (vgl dazu RIS-Justiz RS0041572, RS0041567, RS0102102 und RS0112083).

Es sei daher nur am Rande erwähnt, dass dieser „Zusatz“ nicht mit dem in Art 141 Abs 1 PGR normierten Tatbestand in Einklang steht, wonach die Bestellung eines Beistandes dem Umstand Rechnung tragen soll, dass eine gelöschte Verbandsperson nicht mehr handlungsfähig ist. Gerade diese Voraussetzung für die Bestellung eines Beistandes, die sich gewöhnlich nur auf einen bestimmten Kompetenzbereich bezieht, ist hier nicht mehr gegeben. Entgegen den sinngemäss in diese Richtung gehenden Ausführungen im Revisionsrekurs ON 254 (vgl unter

anderem S 21 Rn 81) ist es allgemein (Art 141 Abs 1 PGR) und konkret bei dem gegebenen Sachverhalt (die Bestellung erfolgte seinerzeit unter anderem, um allfällige Ansprüche der A**** Foundation gegenüber *früheren* Stiftungsräten zu überprüfen und gegebenenfalls geltend zu machen) nicht Aufgabe des Beistandes, die wirksam bestellten, aktuell tätigen Stiftungsräte zu überprüfen und zu kontrollieren sowie mit Bezug auf diese aktuell tätigen Stiftungsräte ein angebliches „Kontrolldefizit bei einer (eigentümerlosen) Stiftung“ sowie ein „faktisch wirkungsloses stiftungsrechtliches Aufsichtsverfahren“ auszugleichen (vgl unter anderem Revisionsrekurs ON 254 S 17 Rn 61, 62, S 30 Rn 106). Andernfalls bedeutete das eine Anmassung von dem Beistand weder im Bestellungsbeschluss noch nach Ansicht des Beistands im Zusatz zum Beschluss vom 26.04.2022 (ON 5 zu 07 HG.2022.36) zuerkannten Befugnissen, selbst wenn sich die aktuellen Stiftungsräte tatsächlich in einem im Revisionsrekurs nicht hinreichend spezifizierten und in jedem Fall nicht offenkundigen Interessenskonflikt befinden sollten, sowie die „zumindest abstrakte Möglichkeit“ bestehen sollte, dass sie den früheren Stiftungsräten nahestehen und sich ihnen verpflichtet fühlen sollten. Dazu sei nochmals auf den begrenzten Wirkungskreis des Beistandes, die Foundation Governance sowie zusätzlich auf die haftungsrechtlichen Konsequenzen verwiesen, denen die „neuen“ Stiftungsräte bei der Verletzung ihrer Pflichten ausgesetzt wären.

16. Mit der Behauptung (vgl unter anderem ON 254 S 25 ff), die A**** Foundation wäre mangels hinreichenden Vermögens nicht wieder zu hinterlegen gewesen, entfernt

sich das Rechtsmittel von den Feststellungen zu den entsprechenden rechtlichen Vorgängen, so dass schon deshalb darauf nicht weiter einzugehen ist.

17. Die nunmehrigen Stiftungsräte der A**** Foundation waren daher befugt, diese im vorliegenden Verfahren zu vertreten und die Abberufung des Beistandes zu beantragen (siehe dazu ON 204 und 205). Dem wurde mit dem erstinstanzlichen Beschluss ON 236 entsprochen, sodass die A**** Foundation durch den diesem Antrag stattgebenden Beschluss nicht beschwert ist. Die Beschwer ist ein objektives Zulässigkeitserfordernis für jedes Rechtsmittel (auch im ausserstreitigen Verfahren) und hängt nicht von der subjektiven Einschätzung des Rechtsmittelwerbers ab (OGH 08.11.2007 06 NP.2006.49 LES 2008, 255 GE 2007, 14 Leitsatz b; vgl RIS-Justiz RS0041868, RS0006497, 4 Ob 145/24p).

Soweit sich der Beistand daher darauf beruft, er habe den Rekurs auch als Vertreter der A**** Foundation eingebracht, fehlt es ihm schon an der notwendigen Beschwer, sodass es dazu keiner weiteren Erörterungen mehr bedarf.

18. Inhaltlich könnte sich der zitierte Zusatz im Beschluss vom 26.04.2022 ausserdem nur auf die damit verbundenen Kompetenzen beziehen, nicht aber so weit in den Aufgabenbereich der Stiftungsräte eingreifen, als diese nach Wegfall der Voraussetzungen für die Bestellung eines Beistandes nicht legitimiert wären, dessen Abberufung zu beantragen. Andernfalls könnte der Beistand nach Wegfall der Voraussetzungen für seine Bestellung ohne jede

gesetzliche Grundlage für die Stiftung tätig werden, während diese hier nicht regulierend eingreifen könnte. Damit würde in rechtlich nicht gedeckter Weise in den Kompetenzbereich der Stiftungsräte eingegriffen, was nicht nur rechtliche, sondern auch erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen mit sich bringen könnte.

Die durch den genannten Zusatz betroffenen Befugnisse des Beistandes können daher nicht soweit gehen, dass er in einem Verfahren über seine Abberufung die Vertretungsbefugnis der rechtmässig für die A**** Foundation tätigen Stiftungsräte ausschliessen könnte.

Daher sind auch mit diesem Zusatz entgegen den Ausführungen im vorliegenden Rechtsmittel (vgl. zusammengefasst ON 254 S 31 Rn 110, 111) nicht „zur Wahrung der Interessen der A**** Foundation die Rechte begründet worden; nämlich auf ein Tätigwerden des Beistandes für die A**** Foundation ohne Einflussnahme durch den Stiftungsrat bzw. auf Ausschluss des Stiftungsrates von einem Tätigwerden im Aufgabenbereich des Beistandes“, so dass diese Rechte durch die vorliegenden unterinstanzlichen Entscheidungen auch schon deshalb nicht „verletzt wurden“. Soin kann auch daraus nicht die Beschwer und damit auch nicht die Rechtsmittellegitimation der A**** Foundation und des Beistandes abgeleitet werden, weshalb das Fürstliche Obergericht den Rekurs zu Recht zurückgewiesen hat.

19. Gemäss Art 71 Abs 3, 60 Abs 2 AussStrG wird – soweit sich aus dem Vorstehenden nichts Gegenteiliges ergibt – im Übrigen auf die Begründung des angefochten

Beschlusses verwiesen. Weiterer Erörterungen bedarf es davon ausgehend nicht. Der Rekurs wurde vom Fürstlichen Obergericht zu Recht zurückgewiesen.

20. Die Kostenentscheidung für das Verfahren über den Revisionsrekurs stützt sich auf Art 78 Abs 2 AussStrG. Gründe, von der im ersten Satz dieser Norm vorgesehenen Regelung wegen Billigkeit (Satz 2) abzuweichen, liegen nicht vor. Die Rechtsmittelgegner haben in ihren zulässigen (RIS-Justiz RS00124565) Beantwortungen der Revisionsrekurse nicht nur auf die Unzulässigkeit derselben sondern auch auf deren mangelnde inhaltliche Berechtigung (teilweise im Ergebnis) zutreffend hingewiesen, weshalb sie Anspruch auf Kostenersatz haben. Schon wegen des unterschiedlichen Fristenlaufes für die Beantwortungen der Rechtsmittel war deren gesonderte Einbringung zweckentsprechend.

21. Nach Vorliegen der Entscheidung des Staatsgerichtshofs vom 04.02.2025 zu StGH 2024/095 (ON 286) brachte der (abberufene) Beistand Dr. I**** am 18.03.2025 einen als „Mitteilung und Urkundenvorlage“ bezeichneten Schriftsatz (ON 289) ein, indem er teilweise das in dem nun zu behandelnden Revisionsrekurs sowie in seinem zuvor eingebrachten Rekurs Dargestellte wiederholt. Im Übrigen wird neu vorgebracht, dass die Revisionsrekursgegner als Stiftungsräte der A**** Foundation die vom Beistand die (zuletzt unter der Geschäftszahl 08 CG.2018.269 anhängige) eingebrachte Klage zurückgezogen hätten, wodurch – wie vom Beistand bereits zuvor geltend gemacht – deren

Interessenkollisionen erwiesen bzw gerichtsnotorisch seien.

Auch die (nunmehrigen) Antragsteller und Revisionsrekursgegner (A**** Foundation, B**** und C****) brachten nach Vorliegen der erwähnten Staatsgerichtshofentscheidung am 26.03.2025 einen Schriftsatz ein, den sie als „ergänzendes Vorbringen im Verfahren über den Revisionsrekurs ON 254“ titulierten (ON 290). Darin wird insbesondere darauf verwiesen, dass die aufhebende Entscheidung des Staatsgerichtshofes nur die Zurückweisung des Revisionsrekurses des Beistandes, nicht aber des Rechtsmittels der (seinerzeitigen) Antragsteller betreffen konnte, die keine Individualbeschwerde erhoben hatten. Im Übrigen sei der Revisionsrekurs des Beistandes mangels gesetzmässiger Ausführung und mangels Vertretungsbefugnis des Beistandes für die A**** Foundation wiederum zurückzuweisen. Sollte der Fürstliche Oberste Gerichtshof dem nicht beitreten, so sei darauf hinzuweisen, dass die Zurückweisung des Rekurses durch die zweite Instanz zu Recht erfolgt sei. Meritorische Fragen seien im nunmehrigen Verfahren über den Revisionsrekurs nicht zu behandeln. Im Übrigen habe der Staatsgerichtshof die bisherige Position des Fürstlichen Obergerichts betreffend die Berechtigung der Abberufung in seinen Entscheidungen vom 04.02.2025 zu StGH 2024/017 und StGH 2024/018 gestärkt, indem er zum Ausdruck gebracht habe, dass die Aufhebung des Auflösungsbeschlusses ex tunc wirke und den Stiftungsrat mit allen Rechten ex tunc wiederaufleben lasse. Damit bleibe kein Raum für eine Beistandschaft.

Diese Schriftsätze samt den damit vorgelegten Urkunden waren zurückzuweisen. Nach ständiger Rechtsprechung steht nämlich jeder Partei nur eine einzige Rechtsmittelschrift oder Rechtsmittelgegenschrift zu. Weitere Rechtsmittelschriften und Gegenschriften dazu, Nachträge oder Ergänzungen sind (in der Regel wie auch hier) selbst dann unzulässig, wenn sie innerhalb der gesetzlichen Frist angebracht werden. Eine Ausnahme vom Grundsatz der Einmaligkeit des Rechtsmittels besteht dann, wenn diese am selben Tag wie der erste Rechtsmittelschriftsatz bei Gericht eingelangt ist, weil die Rechtsmittelschriften in einem solchen Fall als Einheit anzusehen sind (RIS-Justiz RS0041666; zuletzt 2 Ob 117/24f Rn 11).

Diese Grundsätze kommen auch hier zum Tragen. Die Verfasser der Schriftsätze haben auch gar nicht dargetan, aus welchen Gründen die Einbringung der genannten Schriftsätze bei der konkreten Verfahrenslage zulässig sein sollte. Insbesondere enthält die Entscheidung des Staatsgerichtshofes zu StGH 2024/095 keine Erwägungen, die vor der neuerlich zu fällenden Entscheidung mit den Parteien zu erörtern wären und zu denen sie sich zur Wahrung ihres rechtlichen Gehörs äussern sollten.

Die beiden Schriftsätze waren daher als unzulässig zurückzuweisen.

Bei dieser Verfahrenskonstellation haben die Parteien gemäss Art 78 AussStrG die Kosten ihrer unzulässigen Schriftsätze selbst zu tragen, während eine

rechtliche Grundlage für die Auferlegung eines
Kostensatzes hierfür nicht besteht.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,
1. Senat

Vaduz, am 27. Mai 2025

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Carmen Semmler



Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss ist nur die binnen vier Wochen ab
Zustellung dieser Entscheidung einzubringende
Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof gemäss Art
15 StGHG zulässig.

SCHLAGWORTE:

Art 15, 17 StGHG:

Eingriff in die Teilrechtskraft einer enderledigenden letztinstanzlichen Entscheidung, die nur teilweise mit Individualbeschwerde angefochten, vom Staatsgerichtshof aber zur Gänze aufgehoben wurde.

Art 55, 57 AussStrG:

Begründungsmangel; Aufhebung der Vorentscheidung nur als Ausnahme; Grundsatz der Sacherledigung.

Art 62 AussStrG:

Beschwer ist ein objektives Zulässigkeitsmerkmal für jedes Rechtsmittel (auch im ausserstreitigen Verfahren).

Art 65 AussStrG:

Grundsatz der Einmaligkeit eines Rechtsmittels; unzulässige Nachträge und Ergänzungen sind zurückzuweisen.

Art 141 PGR:

Bestellung eines Beistandes; Abberufung des Beistandes; Amt endet nicht „automatisch“.

Art 552 § 39 Abs 5 PGR:

Aufhebung eines Auflösungsbeschlusses; Wirkung ex tunc; Fortbestehen der Organmitgliedschaft der vormaligen Organe.